

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Scherstetten vom 06. März 2003

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Scherstetten folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Scherstetten erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen für die Ortsteile Scherstetten und Konradshofen einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

- 1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- 2) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- 3) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - a) § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - b) § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 - c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- 3) Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für diese Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 3 nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.
- 2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Dachgeschosse werden mit 2/3 der Geschossfläche herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- 5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Bei späterer Teilung eines übergroßen Grundstückes (§ 5 Abs. 1) entsteht eine Nacherhebungspflicht der Grundstücksfläche. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Abs.1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnete Grundstücksfläche. Gleiches gilt für Veränderungen, die im Sinne des Abs. 2 eine Beitragspflicht auslösen.
- 6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ~~Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.~~
- 6 a) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach früherem Satzungsrecht (für den Ortsteil Scherstetten) festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet und die tatsächlich fiktiv veranlagte Geschossfläche in Ansatz gebracht. Der Beitrag für die unterschiedliche Geschossfläche ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

a) für den Ortsteil Scherstetten:

pro qm Grundstücksfläche	€ 1,51
pro qm Geschossfläche	€ 11,68

b) für den Ortsteil Konradshofen:

pro qm Grundstücksfläche	€ 1,89
pro qm Geschossfläche	€ 13,31

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig, soweit nicht ein abweichender Zahlungstermin im Bescheid festgesetzt wird.

§ 7a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen nach dieser Satzung entstehenden Beitrages.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse sowie Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der sich auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.
- 3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn ein Grundstück nachträglich geteilt wird und ein weiterer Grundstücksanschluß benötigt wird.
- 4) Die Kosten für die Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Entwässerungssatzung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 5) Verlangt die Gemeinde nach § 12 Abs. 3 der EWS den Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen, so sind diese Kosten vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- 1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die den Entwässerungseinrichtungen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- 2) Die Gebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück im Ortsteil Scherstetten **€ 1,30** pro cbm Abwasser.
Die Gebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück im Ortsteil Konradshofen **€ 1,72** pro cbm Abwasser.
- 3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht.
Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben.
Für die Berechnung der Großvieheinheiten gilt der als Anlage beigefügte VE-Verrechnungsschlüssel.
Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) je Bewohner auf dem Anwesen mindestens eine Abwassermenge von 30 cbm/Jahr, um unangemessen niedrige Entwässerungsgebühren zu vermeiden. Ergibt sich eine höhere Abwassermenge, ist diese anzusetzen.
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- 5) Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden bei nicht gewerblich genutzten Grundstücken pauschal 15 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs durch zusätzliche Wasserzähler zu führen. Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist an die Eigengewinnungsanlage eine geeichte Wasseruhr anzubringen, die dauernd die entnommene Wassermenge mißt. Diese Wasseruhr wird von der Gemeinde abgelesen.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 12 Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühren für die Ortsteile Scherstetten und Konradshofen entstehen mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig, soweit nicht ein abweichender Zahlungstermin im Bescheid festgesetzt wird.
- 2) Auf die Gebührenschild nach Abs. 1 sind folgende Zahlungen zu leisten:
 - a) Bis zum Ende des 1. Vierteljahres erfolgt die Abrechnung für das Vorjahr.
 - b) Zu den Terminen 15.5., 15.8. und 15.11. wird auf der Grundlage der Abrechnung je ein Viertel als Vorausleistung eingehoben. Die Abrechnung des laufenden Jahres erfolgt wiederum bis zum Ende des 1. Vierteljahres im Folgejahr. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Bei einer Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht gelten Art. 14 - 16 KAG (Straf- und Bußgeldvorschriften)

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
Der § 10 (Einleitungsgebühr) tritt zum 01.01.2003 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung vom 12.03.1998 sowie die Änderungssatzungen hierzu vom 15.11.2001 und 31.10.2002 außer Kraft.

Scherstetten, den 06. März 2003

Gemeinde Scherstetten

Baur - 1. Bürgermeister

Anlage: VE-Verrechnungsschlüssel (siehe § 10 Absatz 3 dieser Satzung)

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 05. März 2003

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im "Stauden-Boten" vom 14. März 2003

in Kraft getreten am 21. März 2003

VE - Schlüssel zur Berechnung der Vieheinheiten

Pferde, 3 Jahre und älter	1,10	VE	0,91	Stck/VE
Pferde, unter 3 Jahren	0,70	VE	1,43	Stck/VE
Zuchtbullen, Ochsen	1,20	VE	0,83	Stck/VE
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00	VE	1,00	Stck/VE
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70	VE	1,43	Stck/VE
Jungvieh, unter 1 Jahr	0,30	VE	3,33	Stck/VE
Schafe, 1 Jahr und älter	0,10	VE	10,00	Stck/VE
Schafe, unter 1 Jahr	0,05	VE	20,00	Stck/VE
Zuchteber und Sauen	0,33	VE	3,00	Stck/VE
Mastschweine	0,16	VE	6,00	Stck/VE
Läufer	0,06	VE	16,00	Stck/VE
Ferkel	0,02	VE	50,00	Stck/VE
Legehennen	0,02	VE	50,00	Stck/VE
Junghennen und Masthühner	0,0017	VE	600,00	Stck/VE
Mastputen und Gänse	0,0067	VE	150,00	Stck/VE
Mastenten	0,0033	VE	300,00	Stck/VE